

INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN 06/2021

Sehr geehrter Kunde,

mit folgendem Rundschreiben möchten wir Ihnen wichtige Informationen in Hinblick auf die staatlichen Förderungen weitergeben.

Wie bereits angekündigt wird von Seiten des **Staates wieder ein Verlustbeitrag gewährt**. Die Regierung hat nun das neue Dekret „Sostegni“ zur Unterstützung der Wirtschaft verabschiedet.

Bezüglich der Landesbeiträge gibt es leider momentan noch keine Neuigkeiten. Hier ist ein Ansuchen noch nicht möglich.

Sobald weitere konkrete Informationen zur Verfügung stehen, werden wir Sie darüber informieren und die Möglichkeiten mit Ihnen abklären.

Nachfolgend eine kurze Übersicht der **Verlustbeiträge des Staates**.

Für eventuelle Klärungen und weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen
Abler + Wieser

VERLUSTBEITRÄGE DES STAATES (DECRETO SOSTEGNI)

Anspruchsberechtigte:

Alle Betriebe und Freiberufler welche zum 19. März 2021 eine MwSt. Position haben, unabhängig vom Ateco-Kodex.

Voraussetzungen:

- **Rückgang Umsatz 2020 gegenüber 2019: mindestens 30%**
- Betriebsneugründer ab 01.01.2019 keinen Umsatzrückgang erforderlich
- Jahresumsatz 2019 unter 10 Mio. €

Höhe des Beitrags:

Die Höhe des Beitrages ist nach Betriebsgröße und Umsatzrückgang gestaffelt:

| Erlöse/Einnahmen 2019 in Euro | Prozentsatz |
|-------------------------------|-------------|
| bis 100.000 | 60% |
| von 100.000 bis 400.000 | 50% |
| von 400.000 bis 1.000.000 | 40% |
| von 1.000.000 bis 5.000.000 | 30% |
| von 5.000.000 bis 10.000.000 | 20% |

Der Mindestbeitrag beträgt 1.000,00 Euro für Einzelbetriebe und Freiberufler sowie 2.000,00 Euro für Gesellschaften.

Der Beitrag wird auf das Bankkonto überwiesen, bzw. es kann auch eine Verrechnung im Modell F24 beantragt werden.

Berechnung des Beitrags:

Die Verlustbeiträge werden durch Anwendung des Prozentsatzes auf den durchschnittlichen monatlichen Umsatzrückgang des Jahres 2020 gegenüber 2019 berechnet.

Beispiel:

Erlöse 2019: 380.000,00

Umsatz 2019: 380.000

Umsatz 2020: 200.000

Umsatzrückgang in Prozent: 47,4% - also steht der Beitrag zu

Durchschnittlicher Umsatzrückgang: $180.000/12 = 15.000,00$

Zustehender Beitrag: $15.000,00 \times 50\% = 7.500,00$

Ansuchen durch unsere Kanzlei:

Das Ansuchen ist direkt über die Agentur der Einnahmen zu stellen und kann ab 30. März bis zum 28. Mai 2021 gemacht werden.

Wir werden die Voraussetzungen überprüfen und wenn möglich so zeitnah wie möglich den Antrag einreichen.

Wir erlauben uns, Sie darauf hinzuweisen, dass unsere Kanzlei für die geleistete Dienstleistung folgendes Honorar verrechnet wird:

- Überprüfung der Voraussetzungen, Ausarbeitung und Übermittlung des Antrags: Euro 250,00 + 4% auf Beitrag; sofern dieser über Euro 3.000,00 ist. Das Honorar versteht sich zzgl. MwSt. und Fürsorgebeitrag

Bitte teilen Sie uns **schriftlich mit, wenn Sie die Dienstleistung nicht in Anspruch nehmen möchten**, ansonsten werden wir automatisch Ihre Position überprüfen und falls möglich, den Antrag ausarbeiten und einreichen.

Sobald wir Ihre Position überprüft haben werden wir Ihnen mitteilen ob Sie Anspruch auf den Beitrag haben und in welcher Höhe.